P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Montag, 6. Oktober 2025** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Draxl Johannes und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Glanzer Thomas, Mietschnig Patrick, Tscharnidling Katja und Lukasser Elmar waren Goller Tanja, Stocker Andreas, Halbfurter Christian und Obereder Günther anwesend

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 04.08.2025 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
   a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 728 und 729, KG Göriach (Gomig, Mattersberger);
   b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 662, 671, 678, 687, 697/1 und 941, KG Dölsach (Buchacher, Glanzer, Wallensteiner);
   c) Erlassung bzw. Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 46, 105/2, 802/1 und 992, KG Dölsach (Gemeinde, r. k. Pfarrpfründe);
   d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 120, 124, 129 und 814, KG Dölsach (Zojer, Mair);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Genehmigung Kaufvertrag (GGAG Stribach – Oberkofler);
6. Beratung über Zuschuss zu Skisaisonkarten für Kinder;
7. Erlassung einer neuen Kanalbenützungsgebührenverordnung;
8. Auftragsvergaben;
9. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
10. Bericht des Überprüfungsausschusses;
11. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2026;
12. Aufnahme Kassastärker (Kontokorrentkredit) für das Jahr 2026 für die kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen;
13. Personalangelegenheiten;
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er entschuldigt die fehlenden Gemeinderäte und informiert, dass Frau Sammer-Smetana Eva-Maria ihren Hauptwohnsitz aus Dölsach verlegt hat und damit ihres Gemeinderatsmandates verlustig wurde.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 04.08.2025 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Termin bezüglich Kreisverkehr hat mit dem BBA-Lienz stattgefunden, mittlerweile ist bereits eine Umplanung beauftragt und folgen anschließend noch Gespräche mit Grundeigentümern. Der dabei geplante nordseitige Radweg soll hinter der Bushaltestelle vorbeiführen. Mit einer Umsetzung wird erst 2027 zu rechnen sein.
- Der LWL-Ausbau geht zügig voran, Görtschach ist nun abgeschlossen. Einige Straßensanierungen wurden mitgemacht und Oberflächenentwässerungen hergestellt. Der LWL-Ausbau im Bereich Schallerbauer, Harlystraße, Weiler am Görtschacher Land, Oberhofer und Seibt erfolgt erst 2026.
- Die Verkabelung der Tinetz-Mittelspannungsleitung geht plangemäß voran, derzeit befindet man sich im Bereich Kuenz – Franz-von-Defregger-Straße. Im Zuge der Verlegung werden einige Straßensanierungen mitgemacht. Beim Schwimmbadradweg nach Gödnach muss das aufgebrachte Granulat nochmal gewalzt werden.
- Mit den Bauarbeiten beim Mirzenweg soll noch heuer begonnen werden.
- Der Fenster-/Haustürtausch in der Volksschule ist abgeschlossen.
- Die Musikschule benötigt im alten Gemeindehaus einen zusätzlichen Raum, geringfügige Adaptierungsmaßnahmen sind notwendig.
- Die heurige Badesaison war mit Einnahmen von EUR 18.000,00 durchschnittlich, jedoch besser als die Vorsaison.
- Es stehen Brückensanierungen an. Im Zuge dieser soll geprüft werden, ob einige Brücken in Beton ausgeführt werden können.
- Der Damm im Bereich Marinelli wurde im Zuge des Debantbachprojektes erhöht.
- Für Sanierungen beim Tirolerhofsaal besteht eine Zusage aus GAF-Mitteln in der Höhe von EUR 30.000,00 für das Jahr 2026.
- Vom Land Tirol wurde ein Investitionsfond für Gemeinden eingerichtet, der für aufgenommene Darlehen einen Zinssatz von 1 % auf die gesamte Laufzeit garantiert.
- Hinsichtlich Insolvenzverfahren GEMNOVA wurde mit dem Insolvenzverwalter eine Einigung erzielt, die einen dauernden Rechtsfrieden garantiert. Für die Gemeinden sind keine zusätzlichen Zahlungen zu leisten.
- Die Fa. Europten hat den Baubeschluss gefasst und mit der Einreichung ist demnächst zu rechnen. Außerdem werden ab 2026 30 Mitarbeiter auf dem Standort Dölsach gemeldet.
- Für den Grundverkauf an die Funtime fällt eine Immobiliensteuer in der Höhe von EUR 91.000,00 an.
- Herr Pfeffer Roland aus Iselsberg ist mit der vorgeschlagenen Vereinbarung (Entwurf Mandler) einverstanden und wird einen Baukostenbeitrag für die Oberflächenentwässerung in der Höhe von EUR 15,00 /m² an die Gemeinde Dölsach entrichten.
- Die Elternhaltestellen wurden eingerichtet, Hinweistafeln montiert und medial beworben.

- Für das Fußverkehrskonzept wurde die Gemeinde am 23.09.2025 beim Fußverkehrsgipfel in Graz ausgezeichnet.
- Bei der Überprüfung unseres Recyclinghofes durch die BH-Lienz hat es keine wesentlichen Beanstandungen gegeben. Die Übernahme von Baum- und Strauchschnitt erfolgt derzeit unbeaufsichtigt. Diesbezüglich ist ein Konzept zu erstellen.
- Beim diesjährigen Pensionistenausflug am 16.9.2025 nach Heinfels/Obertilliach waren 54 Teilnehmer.
- Beim Familienfest des Familienverbandes am 27.09.2025 erfolgte die Übergabe der Führung von der Familie Pichler an Frau Mattersberger Katharina mit Team. Am Abend wurde im Tirolerhof ein Radlkino abgehalten, für welches es noch eine Förderung geben wird.
- Am 07.10.2025 wird anlässlich des 90. Geburtstages vom Ehrenringträger Lackner Franz eine kleine Feierlichkeit abgehalten.
- Seit 1. Oktober hat das Lokal Aguntum wieder geöffnet, neuer Pächter ist Herr Huber Gerald. Das Schwimmbadbuffet läuft gut, im Tirolerhof finden Veranstaltungen (Oktoberfest, Kirchtag, Allerheiligen) statt, die von Frau Hombach Edith veranstaltet werden. Die Zimmervermietung im Tirolerhof läuft gut, seitens der Betreiberin besteht der Wunsch nach einem Pachtvertrag für drei Jahre.
- Die durchgeführte Feuerbeschau hat bei Dölsacher Betrieben und gemeindeeigenen Betrieben Mängel aufgezeigt, die zu beheben sind.
- Herr Duregger Daniel wird als Leiter mit einer Projektgruppe der Uni Salzburg die Energieversorgung auf kommunaler Ebene untersuchen und dabei in energetischer Hinsicht die bestehenden Verbraucher- und Erzeugerstrukturen der Gemeinde Dölsach analysieren. Dabei sollen mögliche zukünftige Erzeugungsanlagen sowie die Einbindung lokaler Speicherlösungen erarbeitet werden.
- Abschließend berichtet der Bürgermeister über die neue APG-Hochspannungsleitung. Er verweist auf den Netzinfrastrukturplan für Österreich und weist darauf hin, dass es sich bei diesem Ausbau um den Lückenschluss zwischen Obersielach und Lienz mit 380 KV handelt. Die bestehende 110 KV Leitung wird entfernt, die 220 KV Leitung über Lavant bleibt. Nun wurden die Trassenkorridore festgelegt. In Dölsach bleibt man überwiegend auf der bestehenden Trasse mit zwei Abweichungen im Bereich Binterle und nach Angerer. Bei der heutigen Präsentation hat der Bürgermeister angeregt, die Trasse in Dölsach südlicher zu halten (weiter weg vom Siedlungsgebiet); die APG-Verantwortlichen zeigten sich durchaus gesprächsbereit. Als nächstes sollen die Mastenstandorte mit den Grundbesitzern fixiert werden. Gegen die gewünschte Erdverkabelung sprechen die enormen Kosten (10-fach), außerdem müsste diese in einer Tiefe von 2 m bei einer Trassenbreite von bis zu 50 m verlegt werden. Auch die Erwärmung des Erdreiches ist negativ.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 728 und 729, KG Göriach (Gomig, Mattersberger);

Für diesen Bereich besteht ein Bebauungsplan, mit welchem u. a. die Einfriedungshöhen festgelegt wurden. Nun ist geplant, die bestehende Einfriedungsstützmauer mit einer aufgesetzten PV-Anlage zu erweitern und erfordert dies nachstehende Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 728 und 729, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 06.10.2025, Zahl 707ac728BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 03.10.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 8. Oktober bis einschließlich 5. November 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 662, 671, 678, 687 und 697/1, KG Dölsach (Buchacher, Glanzer, Wallensteiner);

Im Bereich des Gewerbegebietes in der Harleystraße werden Betriebsansiedelungen angestrebt und ist auch eine Erweiterung im Bereich Marinelli geplant. Nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 662, 671, 678, 687 und 697/1, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 06.10.2025, Zahl 707ac662EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 02.10.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 8. Oktober bis einschließlich 5. November 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Erlassung bzw. Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 46, 105/2, 802/1 und 992, KG Dölsach (Öffentliches-Gut, r. k.Pfarrpfründe, Gemeinde Dölsach);

Im Bereich des Frick-Hauses sind Umbaumaßnahmen sowie ein Erschließungsturm für den Friedhof geplant. Deshalb wurde für diesen Bereich ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan beschlossen. Aufgrund der Detailplanung (Erschließungsturm wärmegedämmt, Rampe auf Urnenfriedhof) muss der Planungsbereich erweitert werden und macht nachstehende Erlassung bzw. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher bei drei Stimmenthaltungen (Dorer, Mühlmann, Possenig) folgenden, mehrheitlichen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 46, 105/2, 802/1 und 992, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 06.10.2025, Zahl 707ac992EBP3.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 01.10.2025 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 8. Oktober bis einschließlich 5. November 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 120, 124, 129 und 814, KG Dölsach (Zojer, Mair, Pfeifhofer);</u>

Die Familie Zojer plant das bestehende Wirtschaftsgebäude in Wohnraum umzubauen. Zudem ist eine Grenzbereinigung der südlichen und östlichen Grenze vorgesehen. Da in diesem Zuge auch eine Grenzänderung geplant ist, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2025-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 124, 129, 814, 120 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 120 KG 85009 Dölsach

rund 64 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 15 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in

Freiland § 41

weiters Grundstück 124 KG 85009 Dölsach

rund 859 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 129 KG 85009 Dölsach

rund 1516 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 814 KG 85009 Dölsach

rund 103 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 3:

Folgende Anträge um Gewährung eines Baukostenzuschusses sind eingelangt:

Mariner Julia und Infeld Thomas, Römerstraße 38…….... EUR 9.425,21
Soubek Sandro, Reimmichlstraße 33 …….. EUR 32.066,94

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern Mariner/Infeld einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 30 % (PV-Anlage) der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren.

Der Förderungswerber Soubek erhält einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 11,25 % (=3/8 der Fördermöglichkeit), da fünf Wohnungen der Wohnanlage nicht einem ganzjährigen Wohnbedarf zugeführt werden. Einstimmiger Beschluss!

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Ortskernentwicklung:
Im Bereich des Frick-Hauses im Ortskern ist eine Grundstücksadaptierung geplant (Vergrößerung der Abstandsflächen). Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 18.09.2025, GZl. 4814/2025, wird eine Teilfläche im Ausmaß von 83 m² aus dem Öffentlichen-Gut der Gp. 802/1, KG Dölsach,

ausgeschieden. Der Gemeinderat stimmt diesem Grundverkehr einstimmig zu. Grundablöse erfolgt keine, die Kosten für die grundbücherliche Durchführung trägt die Gemeinde Dölsach.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für das in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 18.09.2025, GZl. 4814/2025, mit Nummer bezeichnete Trennstück "1" im Gesamtausmaß von 83 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Gödnacher Straße:
Im Bereich des Wohnhauses Gödnacher Straße 34 ragt die nördliche Einfriedungsmauer von Frau Leitner Sonja geringfügig in das Öffentliche-Gut der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach. Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 25.07.2025, GZl. 5173/2025, wird eine Teilfläche im Ausmaß von 1 m² aus dem Öffentlichen-Gut der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach, ausgeschieden. Der Gemeinderat stimmt diesem Grundverkehr einstimmig zu. Als Grundablöse ist ein Betrag von EUR 40,00 zu entrichten, die Kosten für die grundbücherliche Durchführung trägt die Verursacherin.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für das im gegenstandsrelevanten Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 25.07.2025, GZl. 5173/2025, mit Nummer bezeichnete Trennstück "4" im Gesamtausmaß von 1 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Verbindungsweg Laserzweg/Frühaufbachweg:
Zwischen dem Laserzweg und dem Frühaufbachweg soll ein Verbindungsweg für Fußgänger und Radfahrer errichtet werden. Diesbezüglich wurde mit den Grundeigentümern Reiter Franz und Laiminger Johann bereits Einvernehmen hergestellt. Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeiteter Tauschvertrag übermittelt. Demnach übernimmt die Gemeinde Dölsach das neugebildete Grundstück Nr. 1653, KG Görtschach-Gödnach, im Ausmaß von 87 m² in das Öffentliche-Gut. Als Ausgleich dafür erhält Herr Reiter Franz Teilflächen aus den Gp. 785 und 786 im Gesamtausmaß von 74 m², Herr Laiminger Johann erhält aus der Gp. 785 eine Teilfläche im Gesamtausmaß von 13 m². Die Kosten der Durchführung trägt zur Gänze die Gemeinde Dölsach. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Tauschvertragsentwurf des Notariats Mag. Roland Hausberger, AZ: 12163/Mag.Ko, einstimmig zu.

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 10.06.2025, GZl. 4650/2024, mit Nummern bezeichnete Trennstücke "3", und "4" im Gesamtausmaß von 87 m² zum Gemeingebrauch gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

Zu 5:

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf zwischen der GGAG-Stribach und Frau Oberkofler Eva übermittelt. Frau Oberkofler erwirbt die Gp. 19/2, KG Stribach, im Ausmaß von 437 m² zum Preis von EUR 115,00 je m². Diese Angelegenheit wurde bereits bei der letzten GR-Sitzung vorberaten. Baupflicht und Rückübertragung bzw. Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Dölsach sind im Kaufvertag verankert. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf des Notariats Mag. Roland Hausberger, AZ: 12273/MMag.K/mr, zu. Einstimmiger Beschluss!

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass es im angestrebten Auseinandersetzungsverfahren mit der GGAG Stribach Nachbesserungen erforderlich sind. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Fachgutachtens von DI Josef Weissbacher wurde die Überarbeitung einzelner Inhalte – insbesondere hinsichtlich der Weiderechte und verschiedener Bewertungsfaktoren – aufgetragen. Auf dieser Grundlage ergibt sich nun eine aufgezinste, einmalige Abfindung der Mitglieder in Höhe von rund EUR 491.000,– (statt bisher EUR 608.230,–). Die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Stribach hat dem überarbeiteten Fachgutachten in ihrer Sitzung am 06.08.2025 bereits zugestimmt. Hinsichtlich der Übertragung der Grundstücke gibt es noch Klärungsbedarf. Diesbezüglich findet übernächste Woche ein Treffen mit der Agrarbehörde statt.

Zu 6:

Der Bürgermeister schlägt vor, wie in den Vorjahren, Kinderschisaisonkarten finanziell zu unterstützen. Diese Aktion wurde im vergangenen Jahr gut angenommen. Der Gemeindebeitrag für schulpflichtige Kinder wird für die Saison 2025/2026 gegenüber dem Vorjahr unverändert mit EUR 80,00 festgesetzt. Einstimmiger Beschluss!

Zu 7:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 06.10.2025 über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Dölsach erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für Schmutzwässer bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung

eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:
   a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2024 wie z.B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
   b. Freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
   c. Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für Oberflächenwässer bemisst sich anhand des Ausmaßes der zu entwässernden Fläche. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Anschlussgebühr für Schmutzwässer beträgt einmalig 6,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Sofern es sich nicht um An-, Zu- oder Aufbauten handelt, wird die Mindestanschlussgebühr auf Basis einer fiktiven Baumasse von 800 m³ berechnet. Für die Anschlussgebühr können Teilvorschreibungen festgelegt werden und zwar: 30 % innerhalb eines Monats, 40 % innerhalb von sechs Monaten und die restlichen 30 % innerhalb von zwölf Monaten nach rechtskräftiger Festsetzung. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser beträgt einmalig 6,50 Euro pro Quadratmeter der zu entwässernder Fläche.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter.
(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
(3) Die laufende Gebühr ist einmal jährlich bis zum 30. Mai des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreiben.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Dölsach vom 1. März 1985, kundgemacht vom 4. März 1985 bis 19. März 1985, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 8:

Radweg Debantbachbrücke:

Im Rahmen des Projektes Alltagsradwege wird bei der oberen Debantbachbrücke eine Radwegverbindung zwischen Dölsach und Nußdorf-Debant errichtet. Nach Abzug der Bundesförderung (50 % von Nettoauftragssumme) und Landesförderung (43 % von Bruttoauftragssumme) muss jede Gemeinde ein Baukostenbeitrag in der Höhe von rd. EUR 45.000,00 leisten. Der Planungsverband 36 übernimmt die Vorfinanzierung, der Beitrag der Gemeinde Dölsach ist bei Baubeginn zu leisten. Der Gemeinderat stimmt dem Baukostenbeitrag für gegenständliches Projekt in der Höhe von rd. 45.000,00 einstimmig zu.

Kollmannbrücke:

Für die Sanierung der Kollmannbrücke sowie die Asphaltierungsarbeiten des Kollmannweges wurden folgende Angebote unterbreitet:

Sägewerk Ainether, Lavant	Lärchenholz	EUR 9.315,62
Fa. OSTA, Lienz	Asphaltierung	EUR 29.851,51
Swietelsky, Lienz	Asphaltierung	EUR 30.381,60

Der Gemeinderat vergibt das Lärchenholz zum angebotenen Bruttopreis an das Sägewerk Ainether. Die Arbeiten werden von der Zimmerei Weingartner unter Mithilfe des Gemeindebauhofes auf Regie durchgeführt.
Die Asphaltierungsarbeiten werden an die Fa. OSTA übertragen. Bezüglich der Asphaltierungsarbeiten erfolgt noch eine anteilige Kostenaufteilung mit der Weggemeinschaft Kollmannweg. Einstimmiger Beschluss!

Untere Haslacherbachbrücke:
Die Eisentraversen der unteren Haslacherbachbrücke sind sanierungsbedürftig (Korrosion). Für den Austausch der Stahlträger sind folgende Angebote eingelangt:

KILA Metallbau GmbH.	Austausch Stahlträger	EUR 4.981,00
Schmiede Moser, Dölsach	Austausch Stahlträger	EUR 4.560,00

Der Gemeinderat vergibt gegenständliche Brückensanierung zum Bruttopreis von EUR 4.560,00 an die Fa. Schmiede Moser. Einstimmiger Beschluss!

Rondulaweg:
Für den Bereich des Rondulaweges wurde die Asphaltierung eines kurzen Wegstückes (Gehbauer-Schlander) ausgeschrieben, die noch heuer durchgeführt werden soll. Die Ausschreibung erfolgte durch das Planungsbüro „die Baukanzlei MO²“. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe dieser Asphaltierungsarbeiten an den Billigstbieter einstimmig zu.

Autokauf für Bauhof:
Seitens des Gemeindebauhofes wurde der Wunsch nach Anschaffung eines zusätzlichen Fahrzeugs geäußert, um den Einsatz von Privatfahrzeugen künftig weitgehend zu vermeiden. Herr Hans Josef Suntinger (ehem. Bäckerei) bietet sein ehemaliges Firmenfahrzeuge zum Verkauf an. Das Fahrzeug wurden vom ÖAMTC einem Ankaufstest unterzogen. Für die Gemeinde erscheint der Hyundai-Kastenwagen, Baujahr 2019, mit 68.000 km Laufleistung, als eine geeignetere Option. Der Verkaufspreis beträgt netto EUR 9.500,00. Der Gemeinderat genehmigt den Fahrzeugankauf zum angebotenen Preis. Einstimmiger Beschluss

Zu 9:

Den Gemeinderäten wurde eine Aufstellung der bisherigen Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 30.09.2025 in der Höhe von EUR 424.095,85 übermittelt. Der Bürgermeister erläutert einige Positionen der Überschreitungen. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Bedeckung wird durch Mehreinnahmen von derzeit EUR 558.161,17 erreicht. Der Gemeinderat genehmigt nachträglich diese Haushaltsüberschreitungen. Einstimmiger Beschluss!

Zu 10:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 28.08.2025 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 01.05. bis 26.08.2025 wird vom Überprüfungsausschuss-obmann Draxl Hannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister informiert, dass bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden ein Sparkonto eingerichtet wurde, um damit eine höhere Verzinsung zu erreichen.

Zu 11:

Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2026:

Die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2026 werden aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt

geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs-und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, durch den Gemeinderat der Gemeinde Dölsach wie folgt festgesetzt:

a) **Grundsteuer A:**	500 v.H.d. Messbetrages Land- und Forstwirtschaft
b) **Grundsteuer B:**	500 v.H.d. Messbetrages Hausbesitz u. unbebaute Grst.
c) **Kommunalsteuer:**	3 v.H. der Lohnsumme
d) **Vergnügungssteuer:**	nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 i.d.g.F. iVm der Vergnügungs-steuerordnung der Gemeinde Dölsach vom 29.01.2018
e) **Hundesteuer:**	€ 45,00 für den ersten Hund € 90,00 für jeden weiteren Hund
f) **Verwaltungsabgaben:**	nach den derzeit geltenden Sätzen
g) **Wasseranschlussgebühr:**	€ 1,95 je m³ umbauter Raum TVAG, Mindestgebühr € 1.800,- jeweils inkl. 10 % Mwst.
h) **Wasserbenützungsgebühr:**	€ 0,70 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
i) **Wasserzählermiete:**	€ 11,00 Nennweite bis 1“ € 37,00 Nennweite bis 2“ € 71,00 Nennweite über 2“ jeweils pro Jahr inkl.10 % Mwst.
j) **Kanalanschlussgebühr:** für gesamtes Gemeindegebiet	€ 6,50 pro m³ umbauter Raum TVAG, Mindestgebühr € 5.200,- Oberflächenwässer € 6,50 je m² zu entwässernder Fläche, alles inkl. 10 % Mwst.
k) **Kanalbenützungsgebühr:** für gesamtes Gemeindegebiet	€ 2,70 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
l) **Abfallgebühren:**	Grundgebühr und weitere Gebühr je Liter Müllmenge € 0,15 Mindestmüllgebühr je Person und Jahr € 42,00 Mindestgebühr je Gästebett und Jahr € 10,50, Bioeinstecksack € 1,00 alles inkl. 10 % Mwst.
m) **Erschließungsbeitrag:**	Bauplatzanteil 150 v.H. und Baumassenanteil 70 v.H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,5 % des Erschließungskostenfaktors,
n) **Kindergartengebühr:**	€ 37,50 je Kind und Monat inkl. 10 % Mwst. € 30,00 für das 2. Kind und Monat inkl. 10 % Mwst. jeweils für bis 3-jährige Kinder
Nachmittagsbetreuung KG	mtl. € 70,00 für 4 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 60,00 für 3 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 50,00 für 2 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 40,00 für 1 Betreuungstag/Woche inkl. 10% Mwst.
o) **VS-Nachmittagsbetreuung**:	€ 30,00 je Kind und Monat;
p) **Pachtzins:**	€ 350,00 je ha für landw. Flächen,
q) **Friedhofgebühren:**	
Aufbahrungshalle	€ 100,00 Benützungsgebühr
Betreuung und Kerzen	€ 190,00 (inkl. Blumenarrangement)
Grabnutzungsgebühr	€ 250,00 für 10 Jahre Erdgrab, € 250,00 für 10 Jahre Urnennische,
Graberrichtungsgebühr	€ 260,00 je Beisetzung im Erdgrab,

	€ 520,00 je Beisetzung im Urnengrab, € 50,00 für Urnenbeisetzung im Erdgrab, € 50,00 für eine weitere Belegung in der Urnennische,
r) **Bauhofsätze:**	
Gemeindearbeiter	€ 40,00 Stundensatz,
Unimogleistung	€ 40,00 Stundensatz
Kranzuschlag	€ 20,00 Stundensatz, jeweils exkl. 20 % Mwst.
s) **Aufschließungsbeitrag:**	€ 15,00 je m² verkaufter Baugrundstücke bzw. € 50,00 je m² Wohnnutzfläche (FW) bei Umwidmungen
t) **Freischwimmbad:**	Tagestarif Erwachsene € 5,00 Halbtagestarif Erwachsene € 3,50 (ab 13.00 Uhr) Kurzbadetarif Erwachsene € 2,50 (ab 16.00 Uhr) 10er-Block Erwachsene € 35,00 Saisonkarte Erwachsene € 50,00 Tagestarif Kinder € 3,00 Halbtagestarif Kinder € 2,50 (ab 13.00 Uhr) Kurzbadetarif Kinder € 2,00 (ab 16.00 Uhr) 10er-Block Kinder € 20,00 Saisonkarte Kinder € 30,00 Kästchengebühr € 2,00 Schlüsseleinsatz € 2,00 Jugendgruppen (min. 10 Personen) € 2,00 ab 13 Uhr € 1,50 Leihgebühr (Stuhl, Schirm) € 3,00 Einsatz € 5,00 Tischtennis (pro Std.) € 2,50 (plus Einsatz € 1,50) Einzelkabine (iV mit Saisonkarte) € 10,00 Familienkarte (Eltern mit minderj. Kindern und Kabine) € 85,00
u) **Turnsaalbenützung:**	€ 12,00 je Doppelstunde inkl. 20 % Mwst.

Diese Gebühren und Hebesätze treten mit 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

<u>Zu 12:</u>

Die Gemeinde Dölsach hat Kosten für verschiedene Projekte wie für den LWL-Ausbau, die Dorfkernentwicklung und das Fußverkehrskonzept vorzufinanzieren und erhält die Fördermittel (LWL-Ausbau) bzw. Bedarfszuweisung erst nach Vorlage saldierter Rechnungen im Nachhinein. Dadurch entstehen zeitweise kurzfristige Liquiditätsprobleme. Damit die zeitgerechte Begleichung der entstehenden Forderungen gewährleistet bleibt, benötigt die Gemeinde Dölsach einen finanziellen Spielraum in Form eines Kontokorrentkredites (Überziehungsrahmen). Diesbezüglich hat nun die Hausbank, die Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen., zwei Angebote für einen Kassastärker wie folgt unterbreitet:

Zweck: Kassastärker für kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen

	<u>Fixzinssatz</u>	<u>variabler Zinssatz</u>
Darlehensbetrag:	EUR 200.000,00	EUR 200.000,00
Auszahlungsdatum:	laufend bei Bedarf	laufend bei Bedarf
Zinssatz:	2,514% p.a.	2,290% p.a.

Verzinsung:	12-Monats-EURIBOR 02.10.25 = 2,224% + 0,29% Aufschlag	3-Monats-EURIBOR 02.10.25 = 2,000% + 0,29% Aufschlag
Laufzeit:	bis 31.12.2026	31.12.2026
Kosten:	keine Rahmenprovision, kein Bearbeitungsentgelt, vj. EUR 23,33 Kontoführung	

Nach Beratung wird entsprechend der vorliegenden Dokumentation zu Finanzgeschäften beschlossen, diesen Kassastärker für die Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen mit einem variablen Zinssatz von derzeit 2,290% (zuzüglich vj. 23,33 Kontoführung) und einer Laufzeit bis 31.12.2026 zu den angebotenen Konditionen bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen. aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung!

Zu 13:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 14: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR DI Mühlmann Susanne berichtet, dass für sieben Neugeborene das Willkommenspaket der Gemeinde übergeben werden wird und erklärt, was dieses Paket alles enthält.
- GR DI Mühlmann Susanne regt an über den Planungsverband auf die Stadtgemeinde hinsichtlich der Preise für das Hallenbad einzuwirken. Der Bürgermeister wird Gespräche führen.
- GR Walder Emanuel gibt Beschwerden von Anrainer des Eschenweges sowie der Sackgasse hinsichtlich mangelnder Informationen bei Straßensperren im Zuge der TINETZ-Verkabelung weiter. Der Bürgermeister nimmt diesbezüglich Stellung.
- Goller Tanja ersucht um Ankauf einer Weichmatte für das Kinderturnen. Der Bürgermeister sagt dies zu.
- GR Dorer fragt nach der geplanten Wohnanlage in der Strassersiedlung nach. Der Bürgermeister berichtet, dass diesbezüglich noch Gespräche erforderlich sind.
- GR Halbfurter Christian fragt bezüglich Leinenpflicht nach, der Bürgermeister beantwortet die Anfrage.

Ende 21.30 Uhr V.g.g.